

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 9

Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.05



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn 363

1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn 363

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn 364

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Wittingen und des Landkreises Gifhorn über die Abstufung eines Teilabschnittes der Kreisstraße 23 in Radenbeck sowie Widmung eines Teilstücks der Gladdenstedter Straße in Radenbeck und Widmung der Kreisstraße 92 in der Gemarkung Radenbeck 364

Erweiterung der Hähnchenmastanlage und Errichtung einer Biogasanlage in Ohrdorf 365

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG ---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND ---

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Tiddische	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches für den OT Hoitlingen	367
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	39. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Adenbüttel, Ortsteile Adenbüttel und Rolfsbüttel	368
-------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

40. Änderung des Flächennutzungsplanes für Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel	370
----------------------------------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Brommerkamp III“, zugleich 1. Änderung „Brommerkamp II“ mit ÖBV	372
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------	-----

Bebauungsplan „Gegenüber auf der Heide“	375
-----------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 27.08.2005 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

**1. Änderungssatzung
über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der
Trägerschaft des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 7, 9, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 – Humboldt-Gymnasium, Gifhorn

Änderung/Ergänzung Satz 1: Schüler/-innen mit Wohnsitz im Schulbezirk der Grundschule Leiferde, Grundschule Hillerse, Ameisenschule und Aller-Oker-Schule werden ab 01.08.2005 nur dann aufgenommen/weiter beschult, wenn der entsprechende Jahrgang am Gymnasium Meinersen noch nicht geführt wird bzw. eine Ausnahmegenehmigung zum Besuch des Humboldt-Gymnasiums besteht.

Zu streichen Satz 2: „In der Außenstelle Leiferde werden die Schüler/-innen der 5. und 6. Klassen mit Wohnsitz im Bereich der Samtgemeinde Meinersen beschult“.

Neu einfügen:

§ 1 Abs. 4 – Gymnasium Meinersen, Meinersen

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

- Aller-Oker-Schule (Grundschule Müden), Ameisenschule (Grundschule Meinersen), Grundschule Hillerse, Grundschule Leiferde.

Die Beschulung am Gymnasium Meinersen beginnt zum 01.08.2005 mit den Schülern/-innen der Klassen 5 bis 7 und wird sukzessive aufgebaut. In der Außenstelle in Leiferde wird der 5. und 6. Jahrgang beschult.

Sollte die entsprechende Jahrgangsstufe noch nicht angeboten werden, besuchen die Schüler/-innen das Humboldt-Gymnasium, Gifhorn.

§ 4 „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Gifhorn, den 25.07.2005

Landkreis Gifhorn
In Vertretung

Wangerin
Erster Kreisrat

(L. S.)

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn

Die aufgrund der §§ 7, 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 117, 115 Niedersächsisches Schulgesetz vom Kreistag beschlossene Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2004 wird gem. Beschluss des Kreistages vom 30.06.2005 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 „Zuwendungsfähige Kosten“ wird ergänzt um Satz 2:

Das in § 115 NSchG geregelte Antragsverfahren findet keine Anwendung.

§ 4 Abs. 1 „Zuwendungshöhe“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zuwendungen betragen grundsätzlich
- a) im Primarbereich 1/3,
 - b) in den Sekundarbereichen 50 % (Maßnahmen von 2000-2003)
in den Sekundarbereichen 70 % (Maßnahmen ab 2004).

Ausnahme: Investitionen für Ganztagsangebote, die mit einer Bundes-/Landeszuweisung von mindestens 70 % gefördert werden, werden nicht aus der Kreisschulbaukasse gefördert.

Liegt die Zuweisung unter 70 %, ist eine Maximalförderung von insgesamt 70 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich, sodass der Schulträger in jedem Fall eine Eigenbeteiligung von 30 % zu tragen hat.

§ 7 „In-Kraft-Treten“

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 30.06.2005

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Wittingen und des Landkreises Gifhorn

Abstufung eines Teilabschnittes der Kreisstraße 23 in Radenbeck sowie

Widmung eines neuen Teilstücks der Gladdenstedter Straße in Radenbeck und

Widmung der Kreisstraße 92 in der Gemarkung Radenbeck

1. Die in der Gemarkung Radenbeck, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 23 (Niedersachsenring/Gladdenstedter Straße) wird mit Wirkung vom 01.01.2005 von km 0,000 (Einmündung in die B 244) bis km 0,361 (Einmündung in die neue Ortsumgehung K 92) gem. § 7 NStrG zur Gemeindestraße abgestuft.

Dieser Abschnitt der K 23 hat durch den Bau der Teilortsumgehung Radenbeck (K 92) seine bisherige Verkehrsbedeutung als Kreisstraße verloren.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wittingen.

2. Die in der Gemarkung Radenbeck neu entstandene Anschlussstelle der Gladdenstedter Straße (ehemalige K 23) an die neue Teilortsumgehung (K 92) wird mit Wirkung vom 01.01.2005 auf einer Länge von 28 m als Gemeindestraße ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
3. Die Teilortsumgehung von Radenbeck wird mit Wirkung vom 01.01.2005 von km 0,000 (Einmündung in die B 244) bis km 0,562 (Übergang in die alte K 23) als Kreisstraße 92 ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Im weiteren Verlauf bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt wird die Kreisstraße 23 zur Kreisstraße 92 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Gifhorn, den 17.06.2005

Wittingen, den 15.07.2005

Landkreis Gifhorn

Stadt Wittingen

Marion Lau
Landrätin

Ridder
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Jürgen Heinrichs, Hauptstr. 8, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 15.08.2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung seiner Hähnchenmastanlage und Errichtung einer Biogasanlage beantragt. Standort ist das Betriebsgelände in der Gemarkung Ohrdorf, Flur 2, Flurstücke 264/1, 264/2 und 430/247.

Die Hähnchenmastanlage soll um zwei weitere Ställe auf 120.000 Mastgeflügelplätze erweitert werden. Die Biogasanlage ist für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW vorgesehen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Juni 2006 geplant.

Die Hähnchenmastanlage ist eine bestehende genehmigungspflichtige Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) genannt ist. Für die o. a. Änderung ist gemäß § 3 b Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 08.09.2005 – 07.10.2005

in den folgenden Stellen zu den nachfolgend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Umweltamt – Zimmer II/111
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr

Rathaus Wittingen

Bau- und Umweltamt – Zimmer 205
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21.10.2005**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der **Erörterungstermin** wie folgt festgesetzt:

Montag, 28.11.2005, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn
Großes Sitzungszimmer (Zimmer I/239)
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 30.11.2005

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Gemeinde Tiddische über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tiddische für den Ortsteil Hoitlingen die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.¹

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

¹ abgedruckt auf Seite 378 dieses Amtsblattes

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „**Schinnecke II**“ rechtsverbindlich geworden ist.

Tiddische, den 28.07.2005

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für Gemeinde Adenbüttel, Ortsteile Adenbüttel und Rolfsbüttel

Die am 04.04.2005 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 01.07.2005, Az.: 61/6121-02, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

² abgedruckt auf Seite 379 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 15.08.2005

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel

Die am 04.04.2005 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 29.06.2005, Az.: 61/6121-02, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

³ abgedruckt auf Seite 380 dieses Amtsblattes

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 15.08.2005

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 23.09.2004 den Bebauungsplan "Brommerkamp III", zugleich 1. Änderung "Brommerkamp II" mit Örtlicher Bauvorschrift, Ortsteil Adenbüttel, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Adenbüttel auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;

⁴ abgedruckt auf Seite 381 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1, Nr. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die bezeichnete Verletzung von Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Steg
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 23.09.2004 den Bebauungsplan "Gegenüber auf der Heide", Ortsteil Adenbüttel, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Adenbüttel auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁵ abgedruckt auf Seite 382 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1, Nr. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)/Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die bezeichnete Verletzung von Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

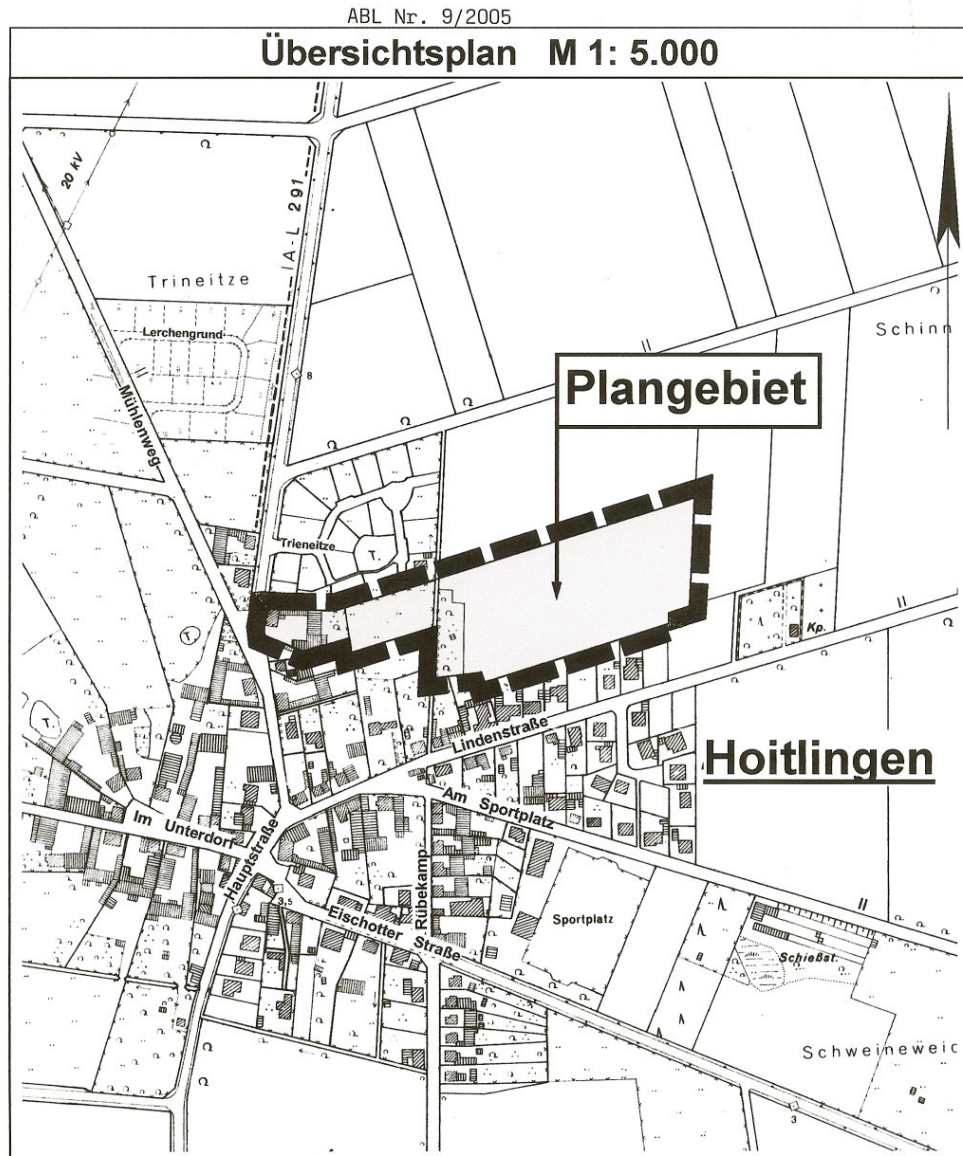
Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 29.10.2004 in Kraft.

Steg
Bürgermeister

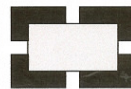
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Tiddische Ortsteil Hoitlingen

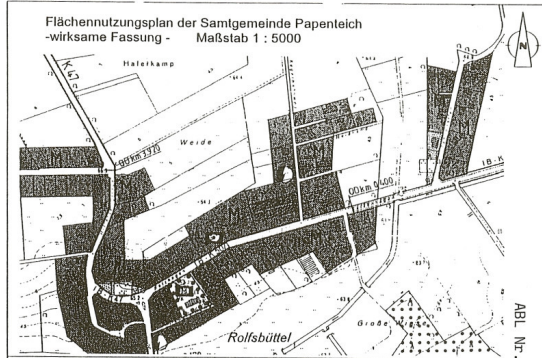


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Schinnecke II"
zugleich Geltungsbereich der
Veränderungssperre

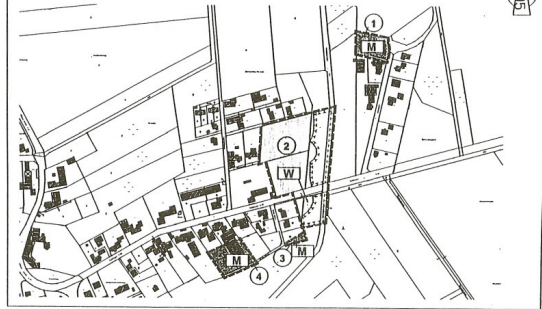


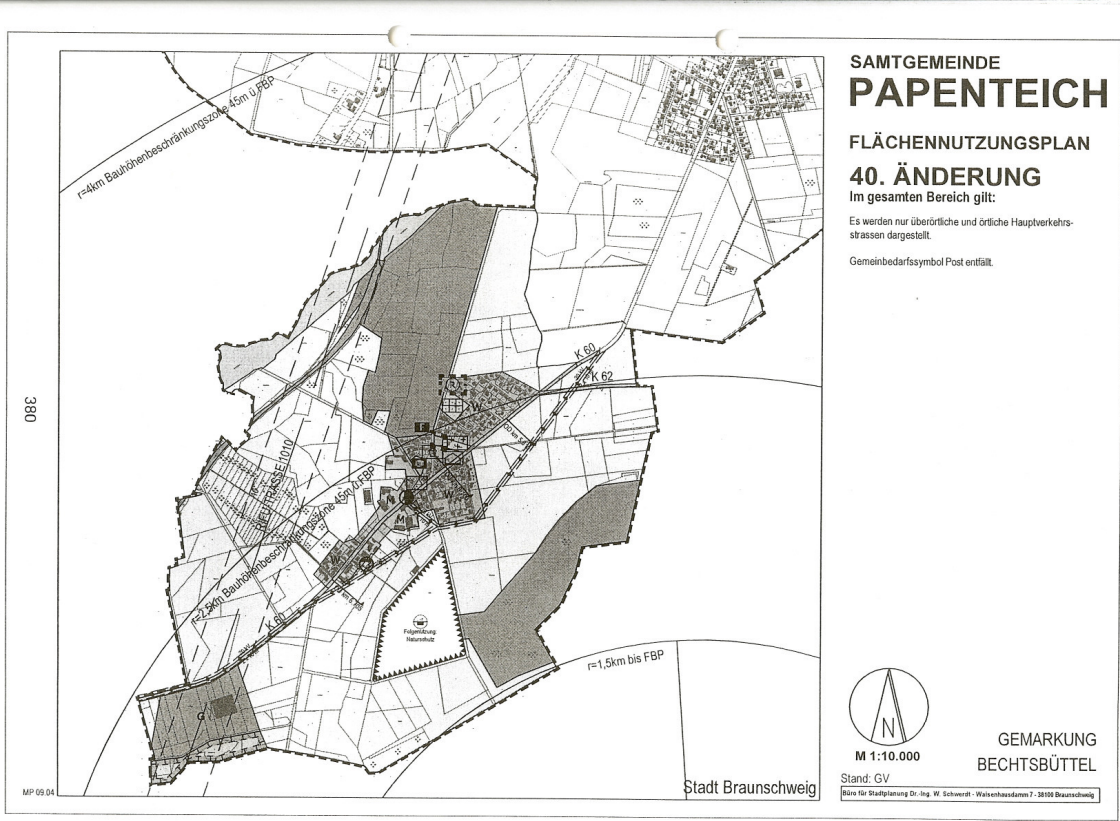
39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Adenbüttel

379



39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Rolfsbüttel





**SAMTGEMEINDE
PAPENTEICH**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
40. ÄNDERUNG**

Im gesamten Bereich gilt:
Es werden nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrs-
strassen dargestellt.
Gemeinbedarfssymbol Post entfällt.



M 1:10.000

GEMARKUNG
BECHTSBÜTTEL

Stand: GV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdtl - Walsenbassarden 7 - 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig

MP 05 04

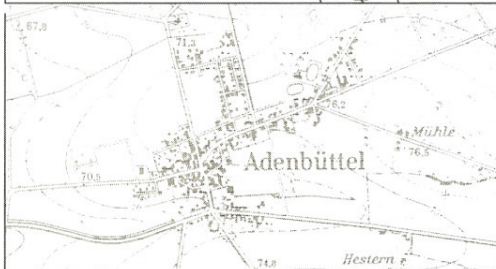
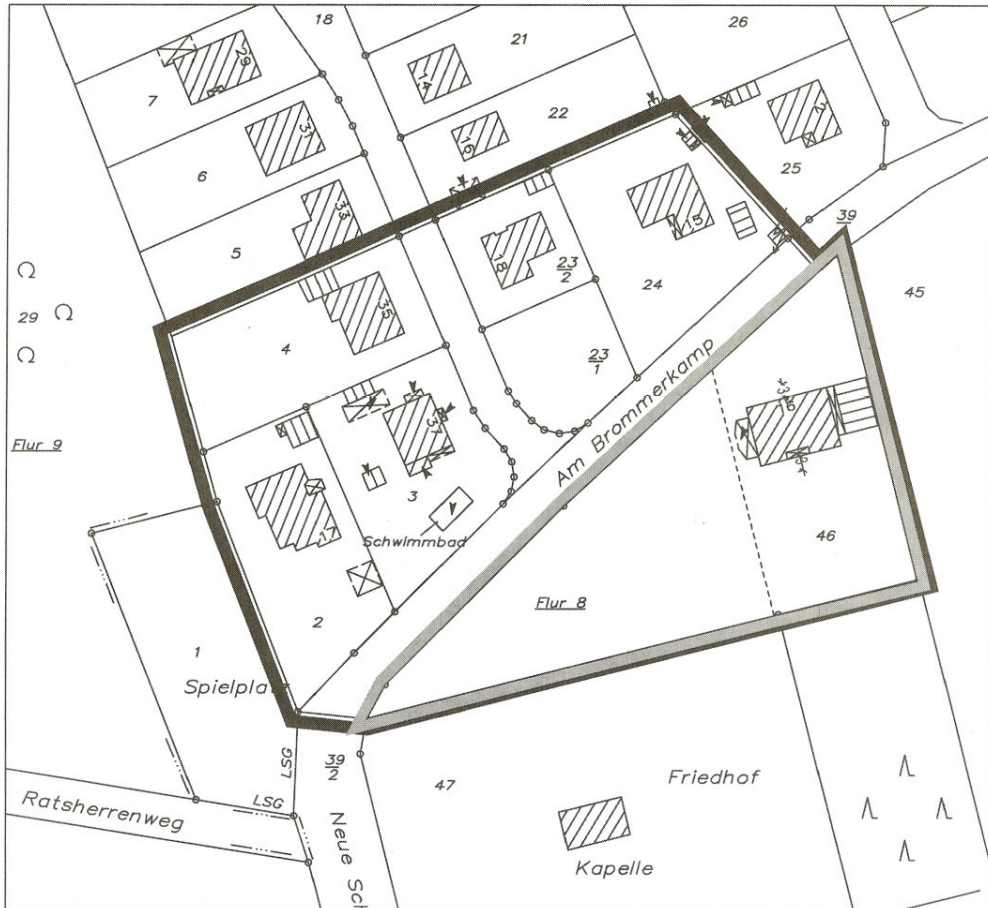
ABL Nr. 9/2005

GEMEINDE ADENBÜTTEL

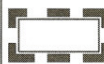
ABL Nr. 9/2005

**BEBAUUNGSPLAN
BROMMERKAMP III
ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG BROMMERKAMP II
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschrift

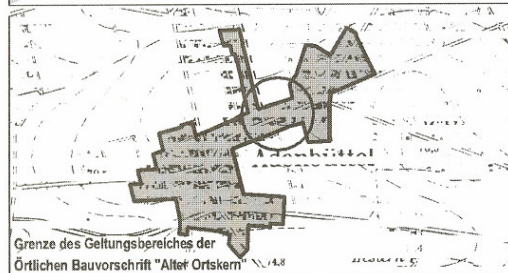
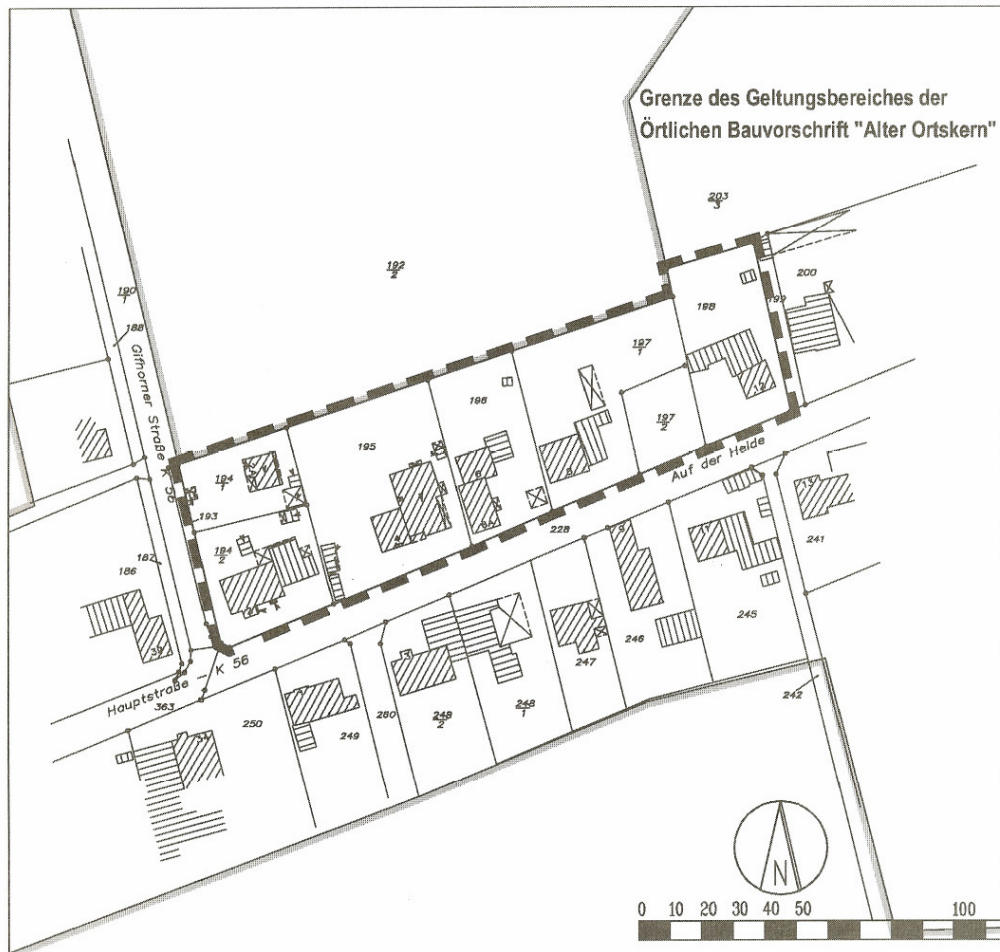
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

GEMEINDE ADENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN

ABL Nr. 9/2005

BEBAUUNGSPLAN
GEGENÜBER AUF DER HEIDE

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

382

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig